



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
- TFM

Rundschreiben R 33 2/2020
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammen-
hang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Der Thüringer Landtag hat am 05.06.2020 das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) beschlossen. Das Artikelgesetz sieht verschiedene Gesetzesänderungen u.a. mit dem Ziel von Erleichterungen für die Kommunen im Haushaltsvollzug vor. Da das Gesetz noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde und derzeit auch keine Fassung des beschlossenen Gesetzes der Parlamentsdokumentation (<http://parldok.thueringen.de/ParlDok/vorgang/40744>) zu entnehmen ist, sollen im Vorgriff zum Inkrafttreten bereits jetzt einige Hinweise hierzu gegeben werden.

Das Gesetz sieht eine Ergänzung der **Thüringer Kommunalordnung** um den **§ 62a** vor, der befristet für das Jahr 2020 folgende Ausnahmen zulässt:

- Gelockerte Voraussetzungen für über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Diese dürfen auch geleistet werden, wenn keine ausreichenden Deckungsmittel zur Verfügung stehen.
- Außerkraftsetzung der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Fall eines sich abzeichnenden Fehlbetrages.
- Bei Nichtvorliegen einer Haushaltssatzung können auch in der vorläufigen Haushaltsführung die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung notwendigen Ausgaben geleistet werden.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Timo Trommer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313518
Telefax +49 (361) 57-3313504

Timo.Trommer@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
33.21-1476-1/2020
40362/2020

Erfurt
15. Juni 2020



Daneben werden erweiterte Ausgabemöglichkeiten für kulturelle oder soziale Zwecke geschaffen.

- Zur notwendigen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls gelten erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Sicherheiten.

Mit Einfügung des **§ 40b** in das **Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik** werden die vorstehenden haushalterischen Erleichterungen auch für Kommunen umgesetzt, die nach den doppischen Grundsätzen wirtschaften.

§ 22 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) wird um einen Absatz 4 ergänzt, wonach bis zum 31. Dezember 2020 die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von Absatz 3 zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden dürfen, wenn die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Hierzu wird klarstellend darauf hingewiesen, dass rechtlich bestimmte Zweckbindungen selbstverständlich weiter gelten und z.B. Mittel nach § 6a des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte nur für Investitionen verwendet werden dürfen, auch wenn sie zwischenzeitlich einer Rücklage zugeführt werden können.

Durch die **Anfügung eines Absatzes 3 an § 23 ThürGemHV** wird zugelassen, dass im Haushaltsjahr 2020 entstandene Fehlbeträge in bis zu vier statt zwei Jahren gedeckt werden können.

Mit einer **Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes** (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG) wird die Auszahlung der dritten und vierten Rate der Schlüsselzuweisungen um jeweils einen Monat vorverlegt.

Das **neue Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)** bestimmt, dass die Kommunen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes Soforthilfen in Höhe von 185 Mio. Euro erhalten sollen; **davon 100 Mio. Euro** – sofern ihre Gewerbesteuereinnahmen (netto) mindestens 15% ihrer Gesamteinnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen betragen – entsprechend ihres Anteils der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (netto) an den landesweiten durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (netto) aller anspruchsberechtigten Gemeinden der Jahre 2017 bis 2019. Die Höhe ist zudem auf 100 Euro je Einwohner gedeckelt. Die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl künftiger Jahre so berücksichtigt, wie Gewerbesteuereinnahmen. **Weitere 85 Mio. Euro** werden entsprechend des

Anteils jeder Kommune an den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 verteilt; hiervon profitieren also auch die Landkreise.

Beide Soforthilfen werden von Amts wegen ohne die Notwendigkeit einer Antragstellung unverzüglich nach Inkrafttreten des ThürStaKoFiG durch Bescheid festgesetzt und ausgereicht. Sie sind nicht zweckgebunden und können daher auch als Deckungsmittel für Umlagezahlungen herangezogen werden.

Sofern sich im Ergebnis der Daten der Kassenstatistik 2020 im Frühjahr 2021 herausstellt, dass der tatsächliche Rückgang der gemeindeindividuellen Gewerbesteureinnahmen (netto) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 geringer war, als die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung, hat eine entsprechende Rückzahlung zu erfolgen (§ 4 ThürStaKoFiG). Sofern sich rechnerisch Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden diese nicht erhoben. Mögliche Rückzahlungen fließen in den Landesausgleichsstock und können zum Ausgleich von besonderen Härten verwendet werden, die sich beim Vollzug des ThürStaKoFiG im Hinblick auf die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen ergeben.

Die Stabilisierungszuweisungen sind im UA 90 in der Gruppierung 061 bzw. unter Produktgruppe 611 und Ertragskontenart 413 (Konto 4132) sowie Einzahlungskontenart 613 (Konto 6132) zu verbuchen. Hinsichtlich im Jahr 2021 ggfs. festzusetzender Rückzahlungsbeträge der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen wird auf § 14 Abs. 2 ThürGemHV bzw. § 13 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik hingewiesen, da es sich um eine allgemeine Finanzzuweisung handelt.

Die Bundesregierung hat ebenfalls finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuerausfälle und der Kosten der Unterkunft, angekündigt. Nähere Einzelheiten liegen hierzu jedoch noch nicht vor.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen wird es nicht weiter für erforderlich gehalten, die im Zusammenhang mit dem Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 15.04.2020, Az: AI2-ThürKO, aufgeführten Einschränkungen aufrecht zu halten.

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)